

## **Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung - WS)**

Aufgrund des § 2 Nr. 11 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und §§ 2 Abs.2 und 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 923) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf vom 20.12.2021 und der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verträge sowie §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.09.2025 diese Satzung erlassen.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **Präambel**

- § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**
- § 2 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen**
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**
- § 4 Anschlusszwang**
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang**
- § 6 Benutzungszwang**
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang**
- § 8 Unterbrechung des Wasserbezugs**
- § 9 Überwachung und Zutrittsrecht**
- § 10 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**
- § 11 Technische Anschlussbedingungen**
- § 12 Maßnahmen an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen**
- § 13 Anzeigepflichten**
- § 14 Altanlagen und Rückbau**
- § 15 Ordnungswidrigkeiten**
- § 16 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Wasserversorgung**
- § 17 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke**
- § 18 Datenschutz und Datenverarbeitung**
- § 19 Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises**
- § 20 Befreiungen**
- § 21 Übergangsregelungen**
- § 22 Gesetze, Verordnungen, Satzungen**
- § 23 Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen**
- § 24 Aushändigung der Satzung**
- § 25 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**
- § 26 Inkrafttreten**

### **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in den entsprechenden weiblichen und diversen Sprachformen.

### **§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband Kastorf (nachfolgend „WBV“ genannt) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinden Berkenthin, Bliestorf, Döchelsdorf, Göldenitz, Grinau, Kastorf, Klempau, Klinkrade, Krummesse, Labenz, Niendorf/B., Rondeshagen, Siebenbäumen und Sierksrade (Einrichtungsgebiet/Versorgungsgebiet) mit Trink- und Brauchwasser. Der WBV bestimmt unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Art, Lage und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihrer Schaffung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Erneuerung und Erweiterung sowie ihrer Stilllegung oder Beseitigung, jeweils komplett oder teilweise.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit insbesondere die Wasserversorgungsanlagen (Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Transportleitungen, Pumpwerke, (Hoch-) Behälter, Druckerhöhungs- und Druckminderungsanlagen, Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen).
- (3) Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich der WBV bedient oder zu deren kompletten oder teilweisen Herstellung, Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung es beiträgt. Die Hausanschlussleitungen (Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, sie beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler) und Weideanschlüsse für Viehtränken gehören ebenfalls dazu.
- (4) Die Hausanschlüsse sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.
- (5) Der WBV kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen**

#### **1. Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht von Eintragungen im Liegenschaftskataster und auf die etwaige Grundbuchbezeichnung grundsätzlich jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft der WBV.

#### **2. Grundstückseigentümer**

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks

Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so schuldet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus den Wasserlieferungen ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit dem WBV durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind dem WBV unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WBV auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen eines Monats dem WBV anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der WBV Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen Berechtigten und Verpflichteten.

### 3. Anschlussnehmer/Anschlussberechtigter

Anschlussnehmer/Anschlussberechtigter ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Sonstige, die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleichstehen.

### 4. Wasserabnehmer

Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich Wasser entnimmt. Dazu gehören auch die Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden bei Ferienhäusern, Wohnlauben etc. und Gewerbetreibende als Unternehmer von Zelt-, Camping- und Wohnmobilplätzen auf fremden Grund und Boden.

### 5. Versorgungs- und Transportleitungen

Dieses sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse abzweigen.

### 6. Hausanschlüsse

Dieses sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

### 7. Grundstücksanschlüsse

Dieses sind die Teile der Hausanschlüsse, die in den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen.

### 8. Anschlussvorrichtung

Dieses ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Abzweig mit den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

### 9. Hauptabsperrvorrichtung

Dieses ist die erste Absperrarmatur der Wasserzähleranlage auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

## 10. Übergabestelle

Dieses ist das Ende des Hausanschlusses.

## 11. Anlagen des Grundstückseigentümers

Dieses ist die Gesamtheit der privaten Anlagenteile in und auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle einschließlich Eigenwassergewinnungsanlagen.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der öffentlichen Einrichtung (Versorgungsgebiet) liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung erneuert oder geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der WBV.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WBV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Der WBV kann auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen auch Sicherheit zu leisten.

(5) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlicher Menge kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit der WBV durch Umstände, deren vollständige oder teilweise Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

(6) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der WBV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

### **§ 4 Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine(n) Straße, Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer/m solchen Straße, Weg oder Platz durch einen Privatweg haben (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude

zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Der WBV gibt bekannt, welche Straßen, Wege oder Plätze mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind. Mit der öffentlichen Bekanntmachung oder durch entsprechende Mitteilung an den Grundstückseigentümer wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Der Anschlusszwang gilt auch für unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss dieses Grundstücks aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des Gemeinwohls (öffentlichen Wohls) geboten ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein späterer Anschluss nur mit einem im Verhältnis zur sofortigen Herstellung unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen wäre.

(3) Die privaten Anlagen müssen innerhalb von einem Monat, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung aufgefordert worden ist, erstellt werden. Bei Neu-, Um- und Ausbauten müssen die privaten Anlagen vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt worden sein. Den Abbruch eines mit einem Hausanschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Hausanschlusses dem WBV mitzuteilen. Unterlässt der Grundstückseigentümer dieses schuldhaft, so haftet er für alle dadurch entstehenden Schäden. Der WBV verschließt den Hausanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.

(4) Ändert der WBV sein öffentliches Versorgungssystem, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen und die Änderung der privaten Anlagen selbst durchzuführen.

### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls (öffentlichen Wohls) nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe beim WBV einzureichen.

(2) Eine Befreiung wird vom WBV nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann auch befristet und unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss sind landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme der zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohneinheiten, befreit. Diese Befreiung kann jedoch mit Änderung der Nutzung der Betriebsgebäude aufgehoben werden. Die Änderung der Nutzung der Betriebsgebäude ist dem WBV mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

### **§ 6 Benutzungszwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser, mit Ausnahme des nur technischen Zwecken dienenden Wassers (z. B. Kühlwasser), im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser

Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 ist die Nutzung von Niederschlagswasser sowie Wasser aus Brunnen, sofern es ausschließlich für Zwecke des nicht menschlichen Gebrauchs und/oder zum Zwecke der Gartenbewässerung, bei Erwerbsgärtnereien zur Bewässerung sowie für forst- oder landwirtschaftlichen Zwecke genutzt wird. Es dürfen keine Verbindungen zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen. Werden erlaubnisfreie Brunnen für vorstehende Zwecke genutzt, so ist dieses dem WBV und der Wasserbehörde anzuzeigen.

### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls (öffentlichen Wohls), nicht zugemutet werden kann. In diesem Rahmen ist auch eine Teilbefreiung auf einen gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf möglich. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe beim WBV einzureichen.

(2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann auch befristet und unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(3) Von der Verpflichtung zur Benutzung sind landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme der zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohneinheiten, befreit.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem WBV nach einer Befreiung vom Benutzungszwang vor Errichtung einer Eigenwassergewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenwassergewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen möglich sind.

### **§ 8 Unterbrechung des Wasserbezugs**

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem WBV mindestens zwei Wochen vor der Einstellung mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem WBV für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

(3) Will ein zum Anschluss und/oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim WBV die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

### **§ 9 Überwachung und Zutrittsrecht**

(1) Der WBV und/oder von ihm beauftragte Dritte sind zur Überwachung im Rahmen des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges nach dieser Satzung befugt.

(2) Die Überwachung umfasst das Einholen von Auskünften und Unterlagen sowie die Überprüfung der Versorgungsanlagen auf dem Grundstück.

(3) Die Wasserabnehmer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten oder Bediensteten des WBV, die auf Verlangen verpflichtet sind, sich auszuweisen und den Auftrag nachzuweisen, den Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Anlagen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Die Beauftragten oder Bediensteten des WBV dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(5) Wasserabnehmer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

#### **§ 10 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Der WBV ist berechtigt, die Anlagen des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WBV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz, übernimmt der WBV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### **§ 11 Technische Anschlussbedingungen**

Der WBV ist berechtigt, technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere private Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Einwilligung des WBV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

#### **§ 12 Maßnahmen an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen**

Öffentliche Wasserversorgungsanlagen dürfen nur von Beauftragten oder Bediensteten des WBV oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.

#### **§ 13 Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind dem WBV anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum sowie Wohnungserbbaurecht;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung des WBV wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

#### **§ 14 Altanlagen und Rückbau**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Versorgung des Grundstücks dienen und die nicht Bestandteil einer dem WBV angezeigten, angeschlossenen Wasserversorgungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Versorgung nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr mit Wasser zu versorgen, schließt der WBV den Hausanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
2. entgegen § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt;
3. entgegen § 7 Abs. 4 keine Mitteilung vor Errichtung einer Eigenwassergewinnungsanlage macht;
4. entgegen § 7 Abs. 4 Rückwirkungen in öffentlichen Wasserversorgungsanlagen möglich macht;
5. entgegen § 9 Abs. 3 und 4 dem WBV und seinen Bediensteten oder Beauftragten nicht den Zutritt zu dem Grundstück und den Versorgungsanlagen erlaubt;
6. entgegen § 12 öffentliche Wasserversorgungsanlagen ohne Zustimmung betritt oder
7. entgegen § 12 Eingriffe an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unternimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit des WBV, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 16 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Wasserversorgung**

(1) Der WBV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG), in der jeweiligen Fassung.

(3) Der WBV ist berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Wasserversorgungsanlagen des WBV oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der WBV hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung ersetzt hat.

### **§ 17 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Anschlussnehmer und dem WBV zu treffen.

(2) Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des WBV, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben Anschlussnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen; ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der WBV das Recht, Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür keine Entschädigung zu.

### **§ 18 Datenschutz und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch den WBV nach dem schleswig-holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) Grundstücksgröße,
- e) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
- f) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,

g) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,  
h) die Lage der Grundstücksversorgungsanlagen insbesondere der Hausanschlüsse, durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Unterlagen aus der Prüfung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts,
2. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
3. Leitungskataster,
4. Daten der Katasterämter,
5. Grundstückskaufverträgen und
6. Unterlagen sowie Daten von etwaigen Vorlieferanten.

(2) Der WBV ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

### **§ 19 Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke und Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit dem gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

### **§ 20 Befreiungen**

(1) Der WBV kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine satzungsmäßigen Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Satzungsbestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 21 Übergangsregelungen**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Anzeige- und Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, muss nach § 4 Abs. 3 verfahren werden.

### **§ 22 Gesetze, Verordnungen, Satzungen**

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstige außerrechtliche Regelungen sind beim WBV auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim WBV während der Öffnungszeiten nach Voranmeldung eingesehen werden.

### **§ 23 Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen**

Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen nach dieser Satzung und nach sonstigen Rechtsvorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform gem. § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder der elektronischen bzw. schriftformersetzenden Form gem. § 52a Landesverwaltungsgesetz /LVwG) in Verbindung mit § 126a BGB, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht kraft Gesetzes, Verordnung oder Satzung einem strengeren Formerfordernis unterliegen.

### **§ 24 Aushändigung der Satzung**

Der WBV händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern wird die Satzung auf Verlangen ausgehändigt.

### **§ 25 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750,1067), zuletzt geändert durch Art. 8 V vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), in der jeweils geltenden Fassung, und den „Ergänzenden Bestimmungen des WBV Kastorf zur AVBWasserV“, in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rumpfsatzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf vom 08.03.1996 in der Fassung der 1. Änderung der Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf vom 05.12.2006 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo sie eingesehen werden kann.

Berkenthin, den 03.09.2025

Wasserbeschaffungsverband Kastorf  
Der Verbandsvorsteher

Wolfgang Wiedenhöft



